

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

51. Sitzung, 26.05.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

## Einundfünfzigste Sitzung.

Oldenburg, den 26. Mai 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident Pancraz.

Am Ministertische Reg.-Comm. Buchholz. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen ist ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend den Gesekentwurf wegen der Gebühren in bürgerlichen- und Strafprozesssachen. (An den Justizauschuß.)

Der Vicepräsident theilt mit, daß der Gesamtvorstand sich in Folge des Schreibens der Staatsregierung, betreffend die Verweisung der Frage über die Erweiterung der Caserne an den Staatsgerichtshof zu folgendem Antrage geeinigt habe:

Der Landtag beschliesse:

1. daß auch er davon absehe, die Constituirung eines besonders vereinbarten Schiedsgerichts anzubahnen,
2. daß er die Frage, ob der Staatsgerichtshof in der vorliegenden Sache zur Entscheidung befugt sei und in welchem Umfange, der Prüfung und Entscheidung des Staatsgerichtshofs selbst überlasse, unter Anerkennung des Rechts des Staatsgerichtshofes über seine Competenz selbst zu entscheiden;
3. daß er gegen den demnächst vom Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht abgegebenen Spruch das im §. 20 und 21 der Anlage III. des Staatsgrundgesetzes erwähnte Rechtsmittel — wenn dasselbe im vorliegenden Falle überall Anwendung finden könnte — nicht gebrauchen wolle,
4. daß er aus seiner Mitte 3 Bevollmächtigte erwählen und dieselben ermächtigen wolle, das beantragte schiedsrichterliche Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe Namens des Landtags durchzuführen und in demselben den Landtag in jeder Beziehung zu vertreten, namentlich auch
  - a. von der in §. 14 der Anlage III. des Staatsgrundgesetzes erwähnten Befugniß, einzelne Mitglieder des Staatsgerichtshofes abzulehnen,

nach ihrem Ermessen Namens des Landtags Gebrauch zu machen,

b. die im Art. 210 §. 1 des Staatsgrundgesetzes gedachten Schriften — so weit es nöthig oder nützlich scheint, unter Zuziehung eines Rechtsbeistandes — Namens des Landtags auszuarbeiten und zu übergeben, und in demselben sowohl in der Hauptsache, als auch in der unter 1 gedachten Vorfrage das für nöthig Erachtete an- und auszuführen,

c. den vom Staatsgerichtshofe abzugebenden Spruch Namens des Landtags in Empfang zu nehmen und gegen denselben nach ihrem Ermessen Namens des Landtags Appellation an das Bundeschiedsgericht einzulegen, auch diese Appellation mit Genehmigung des etwa versammelten Landtags oder aber — wenn der Landtag nicht versammelt sein sollte — mit Genehmigung des ständigen Landtagauschusses, dem hiermit zu solcher Genehmigung nach seinem Ermessen Auftrag erteilt wird, durchzuführen.

und behält die Berathung über diesen Antrag der nächsten Tagesordnung vor. — Uebergang zur Tagesordnung:

I. Berathung über den Bericht des Finanzauschusses, betreffend den Boranschlag der Centraleinnahmen und Ausgaben des Großherzogthums (§. 1—5 der Einnahme und §. 1—18 der Ausgaben). Die Anträge des Ausschusses Nr. 1 und 2 werden der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 3 wird angenommen, Antrag Nr. 4 ebenfalls angenommen, Antrag Nr. 5 zur Berathung gestellt.

Abg. Kindt I. als Berichterstatter: Namens des Ausschusses muß ich mir eine Berichtigung erlauben. In dem Antrage Nr. 5 muß es nicht heißen: 26784 Thlr., sondern 27384 Thlr. Nach Feststellung des Berichts ist nämlich noch

eine weitere Mittheilung des Herrn Reg.-Commissars dem Ausschuss zugegangen, die folgendermaßen lautet: (Der Herr Redner verliest dieselbe). — Der Ausschuss hat dieses Schreiben einer nachträglichen Erörterung unterzogen und ich habe Namens des Ausschusses zu erklären, daß er den angegebenen Gründen Rechnung tragend, glaubt beantragen zu können, daß die fraglichen 500 Thlr., um die es sich handelt, hier gestrichen und auf §. 8 der Gesetzcommission verwiesen werden, danach würde sich also der Antrag des Ausschusses modifiziren.

Der Antrag Nr. 5 des Ausschusses, dahin lautend:

der Landtag wolle an Gehalten beim Staatsministerium jährlich 27384 Thlr. bewilligen,

wird angenommen. Ueber die Anträge des Ausschusses Nr. 6, 7 und 8 wird die Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 9 der Minderheit des Ausschusses abgelehnt, Antrag Nr. 10 der Mehrheit angenommen, Antrag Nr. 11 der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 12 abgelehnt, Antrag Nr. 13 in geänderter Fassung:

der Landtag wolle für 1858 — 2066 Thlr. 20 gr. und für 1859 und 1860 je 2400 bewilligen,

angenommen. Der Antrag Nr. 14 der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 15 angenommen, Antrag Nr. 16 der Abstimmung vorbehalten. Anträge Nr. 17 und 18 kommen zur Berathung.

Abg. **Lönnert**: Um den Antrag der Minderheit zu rechtfertigen, möchte ich Sie nur darauf hinweisen, daß die hier in Frage stehende Einrichtung, wenn auch in wissenschaftlicher Hinsicht nicht verwerflich, doch nur eine unpraktische Ausgeburt der Neuzeit ist und werden Sie, meine Herren, mir darin Recht geben, daß man solche Einrichtungen sehr wohl entbehren kann. Ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme.

Antrag Nr. 17 der Ausschussminderheit wird abgelehnt, Antrag Nr. 18 der Mehrheit angenommen, die Anträge Nr. 19 und 20 bleiben der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 21 kommt zur Berathung.

Abg. **Mölling**: Ich habe mir das Wort erbeten, nicht um über diesen Antrag zu sprechen, sondern um die Verhältnisse der Wittwenkasse im Allgemeinen zur Sprache zu bringen. Sie sind zwar mehrfach schon auf dem Landtage zur Sprache gekommen und man kann wohl annehmen, daß die ganze Einrichtung nach dem gegenwärtigen Verhältnisse keine zeitgemäße ist, namentlich scheinen sich Theorie und Praxis darin entgegen zu stehen, daß die Theorie vielfach der Ansicht ist, es könne eine Herabsetzung der Beiträge ohne Gefahr für den Bestand der Casse nicht eintreten, während die Erfahrung und Praxis lehren, daß das Capitalvermögen fortwährend anwächst. Ich glaube auch aus vielfachen Besprechungen mit Staatsdienern entnehmen zu können, daß allgemeine Klage über die Höhe der Beiträge ist, daß die Steuerkraft der Staatsdiener dadurch erheblich in Anspruch genommen wird, und daß also auch eine Ermäßigung dringend gewünscht und geboten wird. Das hat mich bewogen, als

Zusatzantrag zum Antrage des Ausschusses folgenden Antrag zu stellen:

die Staatsregierung werde zugleich ersucht, die über die allgemeine Wittwenkasse bestehenden Statuten einer Revision zu unterziehen und dabei in Erwägung zu ziehen, ob nicht bei einer zeitgemäßen Umgestaltung derselben eine Ermäßigung der Beiträge der Staatsdiener unbeschadet der Sicherheit des Bestandes eintreten könne.

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Wenn ich mich nicht irre, ist schon zu verschiedenen Malen dem Landtage von der Staatsregierung mitgetheilt worden, daß eine Herabsetzung der Beiträge zur Wittwenkasse nach den der Einrichtung zu Grunde liegenden und allseitig von Sachverständigen als richtig anerkannten Berechnungen nicht zulässig sei. Uebrigens kann vielleicht der Zweck einer Erleichterung der Beitragspflichtigen in anderer Weise erreicht werden, ohne die Herabsetzung der Beiträge. Es ist diese Angelegenheit schon vor einiger Zeit einer besonderen Untersuchung unterstellt worden, die noch jetzt in vollem Gange ist, und ich zweifle nicht, daß dem nächsten Landtage darüber eine ausführliche Mittheilung wird gemacht werden. Insofern ist also dem gestellten Antrage schon entsprochen und ich gebe dem Antragsteller anheim, ob er seinen Antrag in Folge dieser Erklärung nicht zurückziehen will.

Abg. **Mölling**: Nicht ohne Befriedigung habe ich gehört, daß der auf verschiedenen Landtagen erörterte Gegenstand von der Staatsregierung thatsächlich in die Hand genommen worden ist und ich habe, da hiernach im Landtage weiter verhandelt wird, keine Ursache, auf meinen Antrag zu bestehen. Ich ziehe ihn also zurück.

Antrag Nr. 21, 22, 23 und 24 werden der Abstimmung vorbehalten und endlich die der Abstimmung vorbehaltenen Anträge 1, 2, 6, 7, 8, 11, 14, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24 in einer Abstimmung angenommen.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pflicht zur Anstellung von Steuerleuten und Schiffsjungen auf Oldenburgischen Seeschiffen.

Der Antrag des Abg. **Kückens**:

der Landtag wolle die §§. 2 und 3 des Art. 1 ablehnen und §. 4 als §. 2 annehmen,

wird angenommen und hierauf der Entwurf, wie er sich aus den Beschlüssen bei erster und zweiter Lesung gestaltet hat, angenommen.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen und der Entwurf wird unverändert angenommen.

Der Vicepräsident theilt hierauf noch den Eingang eines Schreibens der Staatsregierung, betreffend den in erster und zweiter Lesung bereits berathenen Entwurf eines Recrutirungsgesetzes mit, und den Eingang eines ferneren Schreibens der

Staatsregierung, betreffend den §. 178 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums.

Ersteres wird an den betreffenden Ausschuß, letzteres an den Finanzausschuß verwiesen.

Nächste Sitzung Morgen am 12. Mai Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Petitionsausschusses, betreffend verschiedene Beschwerden des Obergerichtsanwalts Köhler in Oldenburg wider das Großherzogliche Staatsministerium.
2. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Centralausgaben des Großherzogthums für 1858/60 §. 19 bis zu Ende.
3. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Vorstellung des Gemeinderaths der Gemeinde Bockhorn um Belassung eines Hauptamtseinkommers zu Bockhorn.
4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend das Gesuch des Mühlenbesizers Kruse zu Berne, jetzt

wohnhaft zu Delmenhorst, um Bewirkung eines das Mühlenrecognitionswesen regulirenden Gesetzes eventuell, daß die von der Mühle des Supplicanten zu entrichtende Recognition auf diejenige Summe herabgesetzt werde, welche von den neuerbauten Windmühlen zu Habbrügge bei Gruppenbüren und Höhenböken jährlich entrichtet wird.

5. Mündlicher Bericht des Justizausschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. d. M. die Streichung des Art. 246 (früher 247) des Entwurfs des Strafgesetzbuchs.
6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Petitionen des Gemeinderaths der Gemeinde Lastrup, für die Gemeinde Lindern und des W. Lengen zu Werlte im Königreich Hannover um Chausstrung des Wegs von Lastrup über Lindern bis zur Landesgrenze nach Werlte.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

